

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter

Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 12. August 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 13. August 2013

Aufgrund von § 39 Abs. 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 15. Mai, 12. Juni und 10. Juli 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung) vom 10. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 23) wird in § 3 wie folgt geändert:

1. In den Zeilen für die Studiengänge „Französische Philologie Bachelor of Arts“ und „Spanische Philologie Bachelor of Arts“ erhält der Klammerzusatz nach dem Wort „Sprachzertifikate“ jeweils folgende Fassung:
„(max. 24 Monate zurückliegend)“.
2. In der Zeile für den Studiengang „Agrarwissenschaften Bachelor of Science“ wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „drei“.
3. Die Zeile für den Studiengang „Ökotrophologie Bachelor of Science“ wird gestrichen.
4. Folgende neue Zeilen werden eingefügt:

”

International Master of Applied Scientific Dental Education and Research (iMasder) Master of Science	Englischkenntnisse nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen, mindestens Niveau C1: gründliche Kenntnisse aktiv/passiv, schriftlich / mündlich. Ein Nachweis über die Kenntnisse ist vorzulegen: - Cambridge Certificate of Proficiency in English: Mindestbewertung C 1 oder 1. TOEFL® iBT (Internet-based test): 100 points oder 2. TOEFL® ITP (Paper-based test): 600 points oder 3. IELTS mind. 7,5 Punkte
Interkulturelle Studien: Polen und Deutsche in Europa Master of Arts	Polnisch (Kategorie A 2 des Europäischen Referenzrahmens), nachzuweisen durch - das Schulzeugnis einer polnischen Schule (mindestens vier Jahre Schulunterricht in polnischer Sprache) oder - die Bescheinigung über die Absolvierung von Polnisch-Sprachkursen im Umfang von mindestens 180 Unterrichtsstunden (à 45 min., z.B. im Rahmen von Sprachkursen an einer Universität oder Volkshochschule) oder - das erfolgreiche Ablegen eines am Institut für Slavistik durchgeführten Sprachtests.

“

5. Die Zeile für den Studiengang „Marine Geosciences Master of Science“ erhält folgende Fassung:

”

Marine Geosciences Master of Science	Ausreichende Englisch-Kenntnisse: TOEFL® ITP (Paper-based test): 567 points oder TOEFL® iBT (Internet-based test): 87 points oder vergleichbarer Test oder Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudienganges
---	--

“

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 und 5 gelten ab Inkrafttreten, die Änderungen Nr. 2 bis 4 gelten ab Wintersemester 2013/14.

Die Zustimmung nach § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch den Universitätsrat am 21. Juni und am 17. Juli 2013 erteilt.

Kiel, den 12. August 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel